

Praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher (PivA) ab Schuljahr 2023/2024

Die Pädagogische Akademie Elisabethenstift bietet die Möglichkeit der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher als vergütete praxisintegrierte Ausbildungsform zu absolvieren. Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. In den ersten beiden Ausbildungsjahren gehen die Auszubildenden an drei Tagen in der Woche zur Schule und an den restlichen zwei Tagen gehen sie einer beruflichen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach. Im dritten Ausbildungsjahr gehen sie an zwei Tagen in die Schule und an den restlichen drei Tagen in die Praxis. Ein Vorteil dieser Ausbildungsform ist die gegenseitige Bereicherung von Schule und Praxis, weil über die gesamte Ausbildungszeit ein Erfahrungsaustausch in den jeweiligen Lernorten stattfindet.

Wer kann diese Ausbildungsform machen?

Der Ausbildungsgang richtet sich an alle, die Spaß und Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis 27 Jahren und deren Familien / Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten haben, gerne im Team arbeiten und Wertschätzung, Empathie für Menschen mitbringen sowie kritik- und reflexionsfähig sind. Darüber hinaus gelten die Aufnahmekriterien laut Ausbildungsverordnung [Bürgerservice Hessenrecht - FSSW-APrV | Vorschrift mit Rechtssatzcharakter \(Hessen\) | Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen \(FSSW-APrV\) vom ... | i.d.F.v. 23.07.2013 | gültig ab 16.09.2021,](#)

sowie: [Erzieher/in - Pädagogische Akademie, Darmstadt \(pae-elisabethenstift.de\)](#)

- Staatlich anerkannte Sozialassistentinnen / –assistenten
- (Fach-) Abiturientinnen und Abiturienten, die ein dreimonatiges Vollzeitpraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung absolviert haben
- Pädagogische Hilfskräfte, die den Fachkraftstatus erlangen wollen und die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung erfüllen
- Quereinsteigende, die die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung erfüllen (siehe Website)

Anmeldung

Die Anmeldung ist jeweils von den Herbstferien bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres möglich. Informationen dazu erhalten sie auf unserer Website: [Erzieher/in - Pädagogische Akademie, Darmstadt \(pae-elisabethenstift.de\)](#) und im Schulsekretariat: 06151 – 4095 470.

Schulgebühren

Die Schulgebühr beträgt monatlich 100,-€ und ist vom Arbeitgeber (Träger der sozialpädagogischen Einrichtung) zu tragen.

Rechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (PivA) gelten nach dem Fachkraftkatalog §25b HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) als Fachkraft und dürfen zur Mitarbeit (nicht Leitung) in einer Kindergruppe eingesetzt und beschäftigt werden.

Auszug aus dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zweiter Teil: Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege § 25b Fachkräfte Abs. (2):

Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen und
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.

Quelle: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/broschuere_das_hessische_kinderfoerderungsgesetz.pdf, letzter Aufruf: 08.08.2019

Kriterien für die Praxisstellen

Der Lernort Praxis bildet die Studierenden der Fachschule gemäß der Ausbildungsverordnung sowie den fachlichen Vorgaben der Schule aus und begleitet sie engagiert, verantwortungsbewusst und zugewandt in ihrem Entwicklungsprozess:

1. Eine grundsätzlich positive Einstellung gegenüber der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsform.
2. Eine wertschätzende und fehlerfreundliche Haltung gegenüber den Studierenden.
3. Die kontinuierliche Begleitung der Studierenden durch eine Praxisanleitung für die Dauer der Ausbildung. Bei einem Anleitungswechsel muss eine Zwischenbeurteilung (im Sinne eines Arbeitszeugnisses) sowie eine Übergabe gemacht werden.
4. Eine regelmäßige Durchführung von strukturierten und zielgerichteten Anleitungsgesprächen samt Protokollierung.
5. Die Erstellung eines „Individuellen Ausbildungsplans“ in Zusammenarbeit mit den Studierenden (Vorlage wird zu Beginn der Ausbildung von der Fachschule gestellt).
6. Regelmäßiges kollegiales Feedback im Hinblick auf die Entwicklungsbedarfe und Entwicklungsfortschritte der Studierenden sowie eine regelmäßige Thematisierung der Benotung (sehr gut-gut-befriedigend-ausreichend-mangelhaft) der Studierenden.

7. Festlegung klarer Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Studierenden unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsstandes und der Ausbildungsphase (Orientierung, Erprobung, Verselbstständigung).
8. Die Unterstützung und Beratung der Studierenden bei der Durchführung schulischer Arbeitsaufträge.
9. Die Gewährung von im Dienstplan ausgewiesenen Vor- und Nachbereitungszeiten nach Vorgabe der Fachschule.
10. Die Freistellung der Studierenden für ein dreiwöchiges Blockpraktikum in einem anderen sozialpädagogischen Praxisfeld (genaue Informationen dazu gibt es von der Schule vor der Praktikumszeit). Siehe Abschnitt Blockpraktikum
11. Eine vertrauensvolle und ermutigende Haltung des gesamten Lernortes Praxis mit dem Ziel der Förderung der Verselbstständigung der Studierenden.
12. Vermeidung von dauerhafter Unter- bzw. Überforderung der Studierenden.
13. Teilnahme an den Praxisanleitungstreffen der Fachschule.
14. Bereitschaft zum regelmäßigen Austausch mit den begleitenden Lehrkräften bzw. der Klassenleitung über ausbildungsrelevante Punkte, vor allem Punkte, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden könnten.
15. Die Freistellung der Studierenden für die Prüfungen.

Beginn, Dauer und Abschluss der Ausbildung (Formale Organisation)

Die Ausbildung startet jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres nach den hessischen Sommerferien und dauert drei Jahre. Die ersten beiden Wochen nach den Sommerferien sind im ersten Jahr als eine reine Praxisphase angelegt, die in Vollzeit erbracht werden muss. Der Unterricht beginnt in der dritten Woche nach den Sommerferien mit den Kennenlern- und Informationstagen für die neuen Klassen. Informationen zum Beginn der Schule erhalten Sie vorher per Post von der Fachschule.

Die Ausbildung endet mit der Prüfung zur staatlichen Anerkennung im dritten Jahr der Ausbildung, vor den Sommerferien. Nach bestandener Prüfung wird den Auszubildenden der Titel: „Staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher“ verliehen.

Der Vertragszeitraum für den Schulvertrag ist i. d. R. der 01. August des ersten Schuljahres bis zum 31. Juli des dritten Schuljahres.

Basis ist ein 100 % Vertrag zwischen Praxisstelle und PivA-Studierenden mit der Freistellung für alle schulischen Termine. In allen Vertragssituationen sind auch alle Prüfungsverpflichtungen lt. Verordnung inkludiert. Die Auszubildenden gelten in Hessen als „Fachkraft in Ausbildung“ und werden zu 100% auf den Stellenplan angerechnet. Die Pädagogische Akademie Elisabethenstift (PAE) empfiehlt den Trägern, auf die Gesamtbelastung der PivA-Studierenden zu achten, d. h. eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel sollte im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Jahr höchstens zu 30 % und im dritten Jahr höchstens zu 70 % betragen.

Der Begleitunterricht für das Berufspraktikum beginnt mit dem Start der Ausbildung. Die Lehrkräfte besuchen die Auszubildenden in jedem Schuljahr i. d. R. zwei Mal.

Übersicht zur Verteilung der Ausbildungstage in Schule und Praxis

| Ausbildungsjahr | Anwesenheit Schule | Anwesenheit Praxisstelle |
|-------------------------|--------------------|--------------------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt | 3 Tage | 2 Vollzeit Arbeitstage* |
| 2. Ausbildungsabschnitt | 3 Tage (+AG**) | 2 Vollzeit Arbeitstage* |
| 3. Ausbildungsabschnitt | 2 Tage | 3 Vollzeit Arbeitstage* |

*inkl. je eine Stunde Anleitung und Vor- und Nachbereitung (insg. 2 Stunden) für Belange des Berufspraktikums, bei einer 40 Stunden Woche=8 Stunden, bei einer 39 Stunden Woche=7,8 Stunden usw.

** Zusammen mit den VZ-Klassen können weitere Fähigkeiten erlernt werden wie z.B. Gitarre spielen, Singen im Chor, Gestalten von Ritualen

Es gibt nach jedem Schuljahr ein Zeugnis und eine Versetzung vom ersten ins zweite Schuljahr sowie vom zweiten ins dritte Schuljahr.

Reglungen in den Schulferien

- In jeder Ferienwoche wird in jedem Ausbildungsjahr dem Auszubildenden bei Anwesenheit eine Stunde Anleitung zur Verfügung gestellt (gilt nicht, wenn der Auszubildende Urlaub hat).
- In jedem Schuljahr werden pro Ferienwoche vier Stunden für Studienzwecke zur Verfügung gestellt, sie dienen auch der Erstellung von Leistungsnachweisen für die Fachschule.

Regelung für den Samstagsunterricht (im Ausnahmefall mit Vorankündigung)

Anrechnung des Samstagsunterrichts auf wöchentliche Arbeitszeit (1 Vollzeit Arbeitstag)

Urlaubsregelung

Es gilt der tarifliche Urlaubsanspruch laut Arbeitsvertrag mit dem Träger und nicht die Schulferien. In den Schulferien findet kein Unterricht statt, es sind daher fünf Tage pro Woche in Vollzeit in der gewählten Praxiseinrichtung zu arbeiten. Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen.

Im Sinne der Zielerreichung in Form der Staatlichen Anerkennung und einer förderlichen Ausbildungssituation über die drei Jahre gelten folgende Bedingung:

- Der Urlaub muss in den hessischen Schulferien genommen werden
- Eine Freistellung der Auszubildenden bei Personalengpässen in der Einrichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen
- Freistellung der Studierenden für die Prüfungstermine erfolgt auch in Bezug auf §12a TVAÖD, Besonderer Teil Pflege. Konfessionelle Träger haben eventuell einen anderen Bezugstext.

Fachpraktische Ausbildung - allgemein

Die Studierenden müssen lt. Verordnung 230 Std. in Form eines Block- oder Begleitpraktikums absolvieren. Wir haben die folgende Organisation dafür gewählt:

| Schuljahr | | Zeitraum | Umfang (Schultage) | Bemerkungen |
|-----------|-------------|--|--------------------|-----------------------------|
| 1 | Unterstufe | Mai (im Prüfungszeitraum OS FSSW) | 9 | 3 Schulwochen à 3 Schultage |
| 2 | Mittelstufe | erste und zweite Woche des Schuljahres | 6 | 2 Schulwochen à 3 Schultage |
| 2 | Mittelstufe | Mai (drei Wochen im Prüfungszeitraum am Stück) | 15 | 3 Schulwochen à 5 Schultage |
| | | | 30 | |

Im ersten Schuljahr (Unterstufe) werden Hospitationstage während der Schultage durchgeführt, es sind 9 Tage. Im zweiten Schuljahr (Mittelstufe) finden in den ersten zwei Schulwochen ebenfalls Hospitationstage an den Schultagen statt. Am Ende der Mittelstufe werden die übrigen drei Wochen am Block absolviert. Für die Träger bedeutet diese Regelung, dass die PivA-Studierenden nur in der Mittelstufe an sechs Arbeitstagen nicht in der Einrichtung arbeiten. *Das Blockpraktikum kann auch im europäischen Raum absolviert werden (Erasmus+).* Da manche unserer europäischen Partner nur 4-Wochen Praktikum im Rahmen von Erasmus+ durchführen, ist eine individuelle Lösung erforderlich mit dem Ziel, dass das Praktikum als Auslandsaufenthalt ermöglicht wird.

Alle anderen geforderten fachpraktischen Tage finden an Schultagen statt.

Dieses Praktikum kann auch bei demselben Träger absolviert werden, wenn ein anderer, klar abgegrenzter Einsatzbereich zur Verfügung steht:

- Kinder unter 6 Jahren
- Schulkinder
- Hilfen zur Erziehung
- Menschen mit Behinderungen
- Offene Jugendarbeit

Es ist wünschenswert, dass die Studierenden eine Erfahrung im Berufsfeld Menschen mit Beeinträchtigungen oder in den Hilfen zur Erziehung machen können.

Es finden Besuche von den Lehrkräften statt. Die Studierenden sind für die Zeit des dreiwöchigen Praktikums unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

Fachpraktische Ausbildung - Blockpraktikum

Das obligatorische Blockpraktikum findet im zweiten Ausbildungsabschnitt statt (siehe „Inhaltliche Verzahnung“). Es muss in einem Tätigkeitsbereich absolviert werden, der sich von dem der Praxisstelle unterscheidet. Die Träger stellen die Studierenden hierfür unter Beibehaltung der Bezüge frei. Es gilt die Regel „Unter 6 Jahren / Über sechs Jahren“, d. h. arbeiten die Studierenden regelhaft in der Krippe oder im Kindergarten (unter 6 Jahren), dann müssen die Hospitationstage und das Blockpraktikum im Praxisbereich über 6 Jahren absolviert werden, oder in einem der anderen Bereiche; siehe voriger Abschnitt.

Praxisstellentreffen

Es finden regelmäßige Praxisstellentreffen in der Fachschule statt (mindestens ein Treffen pro Ausbildungsjahr zu Beginn des Schuljahres). Die Praxisstellen leiten die Studierenden während der drei Jahre mit zwei, mindestens aber einer Anleitungsstunde pro Woche pro betreuten Studierenden durch eine Fachkraft (entsprechende Zusatzausbildung zur Praxisanleitung wünschenswert, aber in Hessen nicht verpflichtend) an. In Ausnahmefällen ist eine andere Regelung möglich, die mit der Schule abgestimmt werden muss.

Didaktische Jahresplanungen der Aufgabenfelder der Fachschule

Die Schule stellt die didaktische Jahresplanung der Aufgabenfelder im jeweiligen Unterricht rechtzeitig zur Verfügung. Diesbezügliche Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Ausbildungsort – Lernort Schule

Die fachtheoretische Ausbildung findet in den Räumen der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift in Darmstadt statt. Am Wochenende sowie in den hessischen Schulferien und den beweglichen Ferientagen, findet kein Unterricht statt. Die Jahrgangsstufen bekommen in jedem Schuljahr einen Schulkalender von der Klassenleitung ausgeteilt, in dem alle wichtigen Termine mitgeteilt werden.

Verantwortlichkeiten / Zuständigkeiten

Die Praxisstelle gewährleistet die Beschäftigung sowie die fachpraktische Ausbildung der Auszubildenden gemäß den im Kooperationsvertrag samt Verfahrensbeschreibung aufgeführten Punkten. Die Gesamtverantwortung über die Ausbildung obliegt der Fachschule für Sozialwesen der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt.

Die Praxisstelle ist zuständig für die fachpraktische Ausbildung der Auszubildenden und benennt für die Dauer der Ausbildung eine Praxisanleitung, welche für die fachliche Begleitung

und Beratung der Auszubildenden in der Praxis zuständig ist. Sie leitet die Auszubildenden in der pädagogischen Arbeit an, beurteilt die fachpraktischen Leistungen der Auszubildenden und gewährleistet gemeinsam mit der praxisbegleitenden Lehrkraft die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.

Sozialpädagogische Einrichtungen

Der Träger der sozialpädagogischen Einrichtung (Krippe, Kindergarten, Kindertagesstätte, Familienzentrum, Hort, Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen soweit pädagogische Gruppenarbeit stattfindet und pädagogische Fachkräfte dort tätig sind) schließt einen Kooperationsvertrag mit der Fachschule ab.

Die Einrichtung muss in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungs-ort (Lernort) geeignet sein. Der Einsatz der Auszubildenden kann nur an Praxisstellen erfolgen, welche dem Berufsfeld einer Erzieherin / eines Erziehers entsprechen.

Kontaktadressen von Trägern von Praxisstellen finden sich auf unserer Homepage: [Praxisintegrierte vergütete Ausbildung \(PivA\) - Pädagogische Akademie, Darmstadt \(pae-elisabethenstift.de\)](https://www.pae-elisabethenstift.de).

Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist in der Fachschule für Sozialwesen (Schulsekretariat) abzugeben.

Das Arbeitsverhältnis sowie die Ausbildungsvergütung orientieren sich an den tariflichen Vereinbarungen und in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des TVAÖD, Besonderer Teil Pflege.

Bezahlung der PivA-Studierenden

Die Studierenden der Fachschule sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zur Entgelthöhe im „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - (TVAöD - Pflege)“ in der jeweils geltenden Fassung einzugruppieren.

Einsatz der Auszubildenden in ihren Praxisstellen

Grundsätzlich trägt die Einrichtungsleitung in ihrer Leitungsrolle die volle Verantwortung für den Personaleinsatz und somit auch für den Einsatz der Auszubildenden. Die Auszubildenden sind Studierende der Fachschule und somit noch keine fertig ausgebildeten Fachkräfte. Ziel der Ausbildung ist es, dass die Auszubildenden in einem stetigen Prozess zunehmend kompetenter und eigenverantwortlicher (Selbstständigkeit) werden. Um sie in diesem Entwicklungsprozess zu begleiten, sind ihnen dazu, je nach Ausbildungsverlauf, -abschnitt und individuel-

lem Entwicklungsstand, schrittweise eigene Aufgabenbereiche zu übertragen, welche zunehmend eigenverantwortlicher bearbeitet werden sollen. Da die Bedingungen und Gegebenheiten in den jeweiligen Praxisstellen viel zu unterschiedlich sind, lässt sich keine allgemeine Empfehlung für alle Auszubildenden aussprechen. Es soll ein kontinuierlicher Kommunikationsprozess entstehen zwischen den Auszubildenden und der Praxis (-anleitung), um zu einem angemessenen, individuellen Ergebnis zu kommen.

Die Studierenden sollen dabei nicht unter- oder überfordert werden. Dazu ist es wichtig, die Studierenden zu ermutigen, das auch ehrlich zurückzumelden. Nutzen Sie das wöchentliche Anleitungsgespräch, um darüber ins Gespräch zu kommen.

Dienstzeiten der Auszubildenden an ihren Praxisstellen

Grundsätzlich sind von den Auszubildenden die in den jeweiligen Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitswochenstunden im Rahmen einer Vollzeitstelle abzuleisten. Für schulische Belange sind die Auszubildenden vom Träger freizustellen. Die genaue Stundenaufteilung ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

Während der hessischen Schulferien und an Brückentagen (beweglicher Ferientag) werden die Auszubildenden in den Praxisstellen eingesetzt.

Bei Unterrichtsausfall und anderen schulisch bedingten Ausfällen des Unterrichts (z.B. Pädagogische Tage etc.) müssen die Auszubildenden die Arbeitsaufträge der Fachschule erledigen, sofern ihre Unterrichtstage davon betroffen sein sollten.

Grundsätzlich ist der Einsatz der Auszubildenden an ihren Praxisstellen so vorzunehmen, dass schulische Belange davon *nicht* betroffen werden und den Auszubildenden ausreichend Zeit zur Erholung sowie zur Vor- und Nachbereitung ihrer schulischen Aufgaben bleiben.

Überstunden

Grundsätzlich sollten Überstunden für die Auszubildenden vermieden werden und die Ausnahme sein. Näheres dazu regeln die Vorgaben des Trägers.

Vor- und Nachbereitungszeiten

Für eine qualitätsvolle pädagogische Praxis und Ausbildung sind Vor- und Nachbereitungszeiten unerlässlich. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, der Erstellung von Berichten, Arbeitsaufträgen der Praxis sowie der Bearbeitung schulischer Aufträge. In der obigen Tabelle steht die Wochenanzahl an Stunden dazu.

Probezeit im Arbeitsvertrag

In den Arbeitsverträgen finden sich seitens des Arbeitgebers (Träger der sozialpädagogischen Einrichtung) Probezeiten. Sie beträgt, in der Regel, sechs Monate. Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag von beiden Seiten ohne Nennung eines Grundes gekündigt werden. Sollten während der Probezeit Zweifel an der Eignung der Auszubildenden für den Beruf der Erzieherin/Erziehers bestehen, bzw. die Probezeit perspektivisch als nicht bestanden beurteilt werden, ist die Schule durch die Ausbildungsstelle zeitnah darüber in Kenntnis zu setzen. Bei einem Nicht-Bestehen der Probezeit in der Praxis bittet die Schule um eine schriftliche Beurteilung, in der die Aufgaben, die Einsatzbereiche sowie die erbrachte fachpraktische Leistung aufgeführt und bewertet werden. Die Form der Probezeitbeurteilung richtet sich nach den formalen Vorgaben des Arbeitgebers (Träger).

Wechsel der Einrichtung während der Ausbildungszeit

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle findet in der Regel nicht statt. Sollte er dennoch unumgänglich sein, gilt folgendes zu beachten. Der Träger muss den Wechsel der PAE rechtzeitig mitteilen. Studierende müssen einen schriftlichen Antrag über die Klassenleitung und die PivA-Koordination stellen. Die Gründe müssen dargelegt werden. Die finale Genehmigung erteilt die Schulleitung. Die Studierenden müssen auch ihre Praxisstelle über ihren Wechselwunsch informieren. Außerdem findet ein klärendes Gespräch mit allen Beteiligten statt.

Wechsel des Trägers während der Ausbildungszeit

Ein Wechsel des Trägers während der Ausbildungszeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen und nur unter Berücksichtigung schwerwiegender Gründe zu realisieren. Es findet eine individuelle Einzelfallprüfung statt. Sollte er dennoch unumgänglich sein, gilt folgendes zu beachten: die Auszubildenden müssen den Wechsel der Fachschule rechtzeitig mitteilen. Sie müssen einen schriftlichen Antrag über die Klassenleitung und die PivA-Koordination stellen. Die Gründe müssen umfassend dargelegt werden. Die finale Genehmigung erteilt die Schulleitung. Die Studierenden müssen auch ihre Praxisstelle sowie den Träger über ihren Wechselwunsch informieren. Außerdem findet ein klärendes Gespräch mit allen Beteiligten statt. Es müssen die Regelungen und Fristen des Schul- und/oder Arbeitsvertrags eingehalten werden.

Was passiert, wenn die Praxisstelle verloren geht?

Um die PivA-Ausbildungsform zu machen, braucht man zwingend eine sozialpädagogische Praxisstelle samt sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag. Wird von Seiten der Auszubildenden bzw. seitens des Trägers das Arbeitsverhältnis gekündigt, müssen sich die Auszubildenden unverzüglich um einen anderen Ausbildungsplatz bemühen. Die Schule ist darüber zu

informieren und räumt den Auszubildenden eine angemessene Übergangsfrist ein. Die Klassenleitung sowie die PivA-Koordination stehen beratend zur Seite. Auch der Wechsel in Vollzeit- oder Teilzeitausbildung kann eine Lösung darstellen.

Informationspflichten der ausbildenden Praxisstelle

Da es im Laufe der Ausbildung zu Problemen kommen kann, die einem erfolgreichen Abschluss im Wege stehen, müssen die Ausbildungsstellen in den folgenden Situationen umgehend in Kontakt mit der Klassenleitung treten:

- Verdacht auf die Nicht-Eignung für den Erzieherberuf (Bis 2023_2024: Die Ausfallentschädigung nach § 5 des Kooperationsvertrages kann auch in anderen Fällen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen PAE und Träger entfallen. Das Verfahren ist eine Einzelfallprüfung und bezieht sich z. B. auf eine im Verlauf der Ausbildung deutlich werdende Nichteignung für den Beruf.)
- Schwerwiegende und/oder langfristige Konflikte an der Ausbildungsstelle, die vor Ort nicht gelöst werden können
- Überdurchschnittlich hohe Fehl- und Ausfallzeiten der Auszubildenden
- Betriebsbedingte Kündigung steht im Raum
- Wiederholte und / oder schwerwiegende Verletzungen der Dienstpflichten durch die Auszubildenden
- Geplanter Wechsel der Ausbildungsstelle von Auszubildenden an eine andere Praxisstelle
- Änderungen des Arbeitsvertrages

Beurlaubungen von Studierenden

Verfahrensweise im Fall von beabsichtigten Beurlaubungen von PivA-Studierenden: Für einen Antrag auf Beurlaubung muss immer erst ein Gespräch der Studierenden mit dem Träger erfolgen, dann sprechen Träger und Schule, dann erst kann der Antrag genehmigt werden. Hintergrund ist das bestehende Ausbildungsverhältnis, das hier Priorität eins einnimmt, da ein Tarifvertrag für die Ausbildung besteht.

Schwangerschaft

Im Fall einer Schwangerschaft einer Studierenden kann die Ausbildung zum verabredeten Zeitpunkt unterbrochen werden, in der Zeit der Beurlaubung ruhen die Zahlungen der Studiengebühr nach § 4 des Kooperationsvertrags.

Verpflichtungen der Auszubildenden gegenüber der Schule

Die Auszubildenden sind dazu verpflichtet, die Schulordnung einzuhalten sowie regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Der aktuelle Studienführer dient als Informations- und Orientierungsquelle im Rahmen des Schulalltags für das jeweilige Schuljahr. Darüber hinaus sind die Auszubildenden verpflichtet alle Änderungen hinsichtlich des Arbeitsvertrags, der Dienststellen und ihrer Kontaktdaten (privat/dienstlich) sowie des Familienstandes mitzuteilen.

Weitere Verpflichtungen (auch gegenüber der Praxisstelle):

- die anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
- die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben,
- der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Die Studierenden sind verpflichtet, über alle während der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluss zu schweigen.

Urlaubsanspruch der Auszubildenden

Die Auszubildenden haben Anspruch auf arbeits- und tarifvertraglich festgelegten Urlaub entsprechend dem Arbeitsvertrag. Der Urlaubsanspruch wird den Auszubildenden seitens der Einrichtungsleitung mitgeteilt. Während der hessischen Schulferien findet kein Unterricht statt. Für die PivA-Auszubildenden bedeutet das, dass sie dazu verpflichtet sind, laut Arbeitsvertrag ihren Dienst und ihre arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeiten in den Praxisstellen im vollen Umfang abzuleisten. Sonstige dienstliche Verpflichtungen, die dem Auszubildenden aus dem Arbeitsvertrag entstehen, werden durch die Schulferien nicht berührt. Der Urlaub sollte, in der Regel, während der hessischen Schulferien und damit außerhalb des Unterrichtszeitraums in Anspruch genommen werden. Einzelne Urlaubstage können auch außerhalb der Ferien genommen werden. Grundsätzlich sollten Leistungsnachweise davon nicht betroffen sein.

Dienst- und Teambesprechungen, Supervisionen, Fallarbeit, Fortbildungen

Die Auszubildenden sollen während ihrer Ausbildung möglichst in sämtliche Arbeitsbereiche der Praxis einbezogen werden. Dienst-, Gruppen-, Teambesprechungen sowie Fortbildungen, Supervision und Fallarbeit sind zentrale Elemente der Planung, Steuerung, Reflexion und Kommunikation des pädagogischen Handelns. Deshalb ist die Teilnahme der Auszubildenden daran seitens der Schule ausdrücklich erwünscht, soweit es möglich sein sollte.

Für *Konzeptionstage* und *Betriebsausflüge* können die Auszubildenden an zwei Tagen pro Schuljahr von der Schule freigestellt werden. Dazu soll die Einrichtungsleitung eine Freistellung per Mail bei der jeweiligen Klassenleitung beantragen.

Personalmangel in der Praxis

Eine Freistellung der Auszubildenden von der Schule bei Personalengpässen der Praxiseinrichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen und kann nicht genehmigt werden.

Schulische Arbeitsaufträge

Den Auszubildenden werden im Verlauf der Ausbildung Arbeitsaufträge in den jeweiligen Aufgabenfeldern und Fächern gestellt, die in den Praxisstellen umgesetzt werden sollen. Die Auszubildenden sind verpflichtet, ihre Praxisanleitungen über diese Aufträge zu informieren. Arbeitsaufträge, die eher wenig in den Alltag eingreifen, wie Beobachtungen, sollten den Auszubildenden grundsätzlich seitens der Praxis auch kurzfristig ermöglicht werden. Arbeitsaufträge, die einen höheren Planungs- und Koordinierungsaufwand benötigen, wie Angebote oder Projekte, sind mit der Praxisanleitung, der Einrichtungsleitung und dem Team abzusprechen. Es ist enorm wichtig, dass die Auszubildenden ins pädagogische Handeln kommen, sie sollen dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt werden.

Beurteilung der angeleiteten und selbstständigen Tätigkeit

Um die Leistungen sowie die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden in der Praxis einzuschätzen, wird ihnen von der Schule in dieser Handreichung ein reflexions- und Beurteilungsbogen ausgehändigt (siehe Anlage 2: Kopiervorlage Beurteilungsraster). Dieses Raster soll regelmäßig, im Rahmen der Anleitungsgespräche, bearbeitet werden. Es dient der Selbsteinschätzung der Auszubildenden und der Fremdeinschätzung der Praxisanleitungen und soll als Kommunikationsgrundlage dienen. Grundsätzlich sollte immer darauf geschaut werden, welche Punkte ganz konkret bearbeitet werden müssen. Die Aussage: „die Auszubildenden brauchen mehr Übersicht“ ist gut, aber diese Übersicht ganz genau zu fassen ist besser. Was können die Auszubildenden ganz konkret in bestimmten Situationen machen, um die Übersicht zu haben?

Ziel ist es, dass die Auszubildenden nach der Ausbildung selbstständig eine Gruppe leiten können.

Am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres ist der Fachschule eine Kopie dieser Zwischenbeurteilung durch die Praxisstelle und die Studierenden abzugeben.

Zwischenbeurteilung durch die Praxiseinrichtung

Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialwesen spätestens nach der Hälfte der Ausbildungszeit schriftlich zu informieren, wenn zu befürchten ist, dass die Studierenden die Ausbildung nicht ordnungsgemäß oder nicht mit Erfolg abschließen werden. In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Reflexionsgespräch mit den Studierenden, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein Protokoll zum erreichten Kompetenzniveau und den bestehenden Defiziten sowie zu den Perspektiven des Abbaus der Defizite durch die Lehrkraft anzufertigen. Das Protokoll ist den Beteiligten durch die Lehrkraft zeitnah zuzuleiten. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sowie die Einrichtung bestätigen die Kenntnisnahme des Protokolls durch Unterschrift und senden dieses wieder der Schule zu. Der in der Folge fortgeschriebene Ausbildungsplan ist gleichfalls der Schule zuzuleiten.

Individueller Ausbildungsplan

Die Praxisanleitung erstellt zusammenmit dem Auszubildenden einen individuellen, kompetenzorientierten Ausbildungsplan. Dazu stellt die Fachschule eine Vorlage zur Verfügung (siehe Anlage 1: Kopiervorlage Ausbildungsplan). Die Vorlage orientiert sich am Lehrplan der Fachschulen für Sozialwesen und umfasst alle Aufgabenfelder sowie die personalen Kompetenzen. Ziel ist es die Inhalte der Ausbildung in der Praxisstelle zu dokumentieren.

Anleitungsgespräche

Die Anleitungsgespräche sollen wöchentlich stattfinden, eine Stunde pro Woche und im Dienstplan ausgewiesen sein. Sie sind ein wichtiger Gelingensfaktor der Ausbildung. Längere Ausfallzeiten sollten vermieden und gegebenenfalls kompensiert werden durch eine zeitweise Vertretung. Die Praxisanleitung sollte mindestens die Hälfte der Zeit mit den Auszubildenden zusammen in der Praxis sein. Sie sollte von einer pädagogischen Fachkraft übernommen werden, die mindesten zwei Jahre Berufserfahrung hat. Eine entsprechende Weiterbildung ist rechtlich nicht verpflichtend in Hessen, ist aber aus Qualitätsgründen seitens der Schule zu befürworten.

Findet ein Wechsel der Praxisanleitung statt, muss eine Übergabe samt Zwischenbeurteilung stattfinden. Die Schule muss über einen Wechsel der Praxisanleitung informiert werden. Eine Kopie der Zwischenbeurteilung ist der Klassenleitung zukommen zu lassen.

Besuche der begleitenden Lehrkräfte in der Praxis

Die Auszubildenden werden zweimal pro Schuljahr (sechs Besuche insgesamt) in ihren Praxisstellen von den begleitenden Lehrkräften besucht. Über die Ziele, den Verlauf (Dauer ca. 2,5 Stunden) und die Inhalte der Besuche werden die Auszubildenden von den begleitenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert. Die Termine werden über die Auszubildenden individuell vereinbart. Die Besuche sind fester Bestandteil der Ausbildung und von der Ausbildungsverordnung verpflichtend vorgeschrieben. Maximal ein Besuch pro Jahr kann auch als gemeinsames Treffen in der Schule organisiert werden.

Fehlzeitenregelung der Fachschule für die Auszubildenden

Es besteht Schulpflicht, d. h. die Auszubildenden müssen an allen Unterrichts- und sonstigen schulischen Veranstaltungen (z.B. Exkursionen, Klassenfahrten etc.) teilnehmen. Informieren Sie im Falle einer Erkrankung oder einer nicht selbst verschuldeten Abwesenheit die Schule (das Sekretariat oder die Klassenleitung) unverzüglich. Nach Gesundung müssen Sie eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Werktagen bei der Klassenleitung vorlegen oder sich in diesem Zeitraum im Sekretariat einen Eingangsstempel (Datum) geben lassen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Werktagen ist die Vorlage eines Attests innerhalb von drei Werktagen erforderlich. Ein Attest ist ferner unverzüglich vorzulegen, wenn ein Leistungsnachweis in Folge einer Erkrankung nicht erbracht werden kann. Es muss ein von der Schule festgesetzter Nachschreibetermin wahrgenommen werden. Versäumte Unterrichtsstunden, die z.B. wegen der Mitarbeit in der SV entstehen, werden nicht als Fehlzeiten gezählt. Die Abwesenheit aus diesen Gründen muss der Fachlehrerin, dem Fachlehrer bzw. der Klassenleitung rechtzeitig mitgeteilt werden. Studierende, die eigene Kinder zu versorgen haben, legen im Falle der Erkrankung ihres Kindes ebenfalls innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vor. Alle weiteren Versäumnisse, die nicht nach den obigen Regeln begründet werden, sind von Ihnen zu vertreten; sie sind demnach unentschuldigt. Im Falle unentschuldigter Fehlens werden Ihre sonstigen Leistungen (z.B. Mitarbeit im Unterricht etc.) für die versäumten Unterrichtsstunden mit der Note 6 bewertet. Als unentschuldigte Fehlzeiten werden auch Verspätungen ohne hinreichenden Grund und längere Abwesenheit vom Unterricht gezählt. Von der Schule werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende verwiesen, die a) im Verlaufe von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt haben, und/oder b) bei denen, durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit, bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lehrbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten (§ 82 HSchG). Diese Regeln werden Ihnen in der ersten Woche eines Schuljahrs von der Klassenleitung vorgelegt und erläutert.

Umgang mit Fehlzeiten ab neun Tagen im laufenden Schuljahr

- Die dokumentierten Fehlzeiten ab neun Tagen werden mit der Klassenleitung kommuniziert.
- Die Klassenleitung beobachtet, ob sich Fehlzeiten häufen oder Muster erkennbar sind.

- Bei zweifelhaften Entschuldigungen werden ärztliche Atteste verlangt.
- Bei sich häufenden ärztlichen Attesten wird der schulärztliche Dienst eingeschaltet. Bei hohen Fehlzeiten kann die Klassenkonferenz die Attestpflicht ab dem ersten Tag der Fehlzeit beschließen. Dies wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- Ab 15 Fehltagen: lösungsorientiertes Gespräch, Unterstützungsangebot, Überprüfung des Erreichens des Klassenziels 18 Fehltagen: Schulformkonferenz, in der das weitere Vorgehen besprochen wird und geprüft wird, ob die Ausbildung noch fortgesetzt werden kann

Fehlzeiten in der Praxisstelle

Es gibt für die Praxis keine Zahl, die rechtsgültig genannt werden kann. Im ersten Jahr der Ausbildung kommt es immer wieder vor, dass einzelne Auszubildende jede Infektion mitnehmen, bis sich ihr Immunsystem angepasst hat. Ein gewisser Entwicklungsspielraum sollte hier gegeben werden. Sollten in der Praxis überdurchschnittlich viele Fehlzeiten anfallen, ist hierüber zeitnah die begleitende Lehrkraft zu informieren. Maßgeblich ist hier das Auftreten der Studierenden (Zuverlässigkeit, Kommunikationsverhalten etc.) sowie die Selbstständigkeit. Es macht auch einen Unterschied, ob die Abwesenheiten in der Praxis begründet und erklärbar sind, oder ob sie ein unzuverlässiges und unmotiviertes Verhalten spiegeln, das auch mangelhaft kommuniziert wird. Bestehen vor allem gegen Ende der Ausbildung Zweifel an der Selbstständigkeit bzw. der Berufseignung der Auszubildenden, ist über eine Verlängerung des Berufspraktikums über die drei Jahre hinaus nachzudenken. Näheres dazu regelt die Ausbildungsverordnung der Fachschule.

Umgang mit Konflikten – Praxisstelle

Im Hinblick auf die Bearbeitung und Lösung von Konflikten in der Praxiseinrichtung erwarten wir von unseren Auszubildenden an hohes Maß an Selbststeuerung und Verantwortungsübernahme. Es ist Aufgabe der Studierenden, in Konflikten die Initiative zu übernehmen, bestehende Themen zusammen mit der Praxisanleitung zu besprechen und zu analysieren sowie sachlich, kooperativ und lösungsorientiert weitere Schritte zur Lösung zu entwickeln. Aufgabe der begleitenden Lehrkraft ist es, die Auszubildenden im Konfliktfall zu beraten und zu unterstützen.

Kann der Konflikt in der Praxisstelle im Rahmen des Praxisanleitungsprozesses nicht gelöst werden, kann in einem nächsten Schritt die Einrichtungsleitung hinzugezogen werden.

Parallel dazu wird das Gespräch mit den Studierenden mit der begleitenden Lehrkraft und je nach Fall, mit der Klassenleitung, in der Schule geführt. Die PivA-Koordination wird in Kenntnis gesetzt.

Sollte sich der Konflikt in der Praxis nicht lösen lassen, werden die begleitende Lehrkraft und eventuell die Klassenleitung in der Praxis das Gespräch mit der Praxisanleitung bzw. Einrichtungsleitung suchen. Die PivA-Koordination wird weiterhin informiert und kann, wenn notwendig, ebenfalls in der Praxis tätig werden.

In einem letzten Schritt kann schließlich die Ebene der Abteilungs- und Schulleitung der Fachschule sowie die Ebene des Trägers notwendig sein. Die PivA-Koordination ist bei diesem Schritt verpflichtend dabei.

Akute Krisensituationen, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden

Bei Auftreten von akuten Krisensituationen, die eine Fortführung des Ausbildungsverhältnisses gefährden, ist unmittelbares Handeln notwendig. Es liegt in der Verantwortung der Auszubildenden, unverzüglich die begleitende Lehrkraft und die Klassenleitung sowie die Praxisstelle zu informieren, damit eine lösungsorientierte Bearbeitung stattfinden kann. Sollten seitens der Praxisstelle begründete Zweifel an der Konfliktfähigkeit bzw. an der Bereitschaft der Auszubildenden bestehen, den Konflikt klären und bearbeiten zu wollen, dann sollte die Praxisanleitung bzw. die Einrichtungsleitung selbst in Kontakt mit der begleitenden Lehrkraft treten.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektpartner verlinken die jeweiligen Homepages miteinander. Für das Bewerbungsverfahren stellt die Pädagogische Akademie Elisabethenstift den Bewerbenden eine Liste mit den Kooperationspartnern und dazugehörigen Bewerbungsadressen mit Ansprechpartnern zur Verfügung. Die Kontaktdaten unserer Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit, finden Sie auf unserer Homepage.